

# Beilage zum Gnzthäler No. 53.

Mittwoch den 5. Juli 1865.

## Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Volksschulen vom 29. Sept. 1836 und vom 6. November 1858.

(Fortsetzung.)

### Artikel 9.

An die Stelle des Art. 8 des Gesetzes vom 6. Novbr. 1858 treten folgende Bestimmungen:

Unterlehrer oder Schulamtsverweser haben neben 7½ Centner Dinkel oder deren laufendem durchschnittlichen Marktpreis, einem heizbaren Zimmer mit dem unentbehrlichsten Mobiliar oder einer den jeweiligen Mietpreisen entsprechenden Entschädigung dafür, und neben einem halben Klafter buchen Scheiterholz oder einem Aequivalent von einer andern Holzgattung einen Gehalt in Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern von mindestens . . . . . 240 fl. in Gemeinden mit mehr als 2000 und weniger als 6000 Einwohnern von mindestens 260 fl. in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern von mindestens . . . . . 280 fl. anzusprechen.

Außerdem beziehen die Verweser erledigter Schulstellen, welche zugleich einen niederen Kirchendienst zu versehen haben, die damit verbundenen Emolumente (vergl. Art. 7).

### Artikel 10.

An der Stelle des Art. 9 desselben Gesetzes und des Art. 32 des Gesetzes vom 29. Sept. 1836 wird bestimmt:

Lehrgehülfen erhalten, neben 7½ Centner Dinkel oder deren laufendem durchschnittlichen Marktpreis, einem heizbaren Zimmer mit dem unentbehrlichsten Mobiliar oder einer den jeweiligen Mietpreisen entsprechenden Entschädigung dafür, und neben einem halben Klafter buchen Scheiterholz oder einem Aequivalent von einer andern Holzgattung einen Gehalt in Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern von mindestens . . . . . 160 fl. in Gemeinden mit mehr als 2000 und weniger als 6000 Einwohnern von mindestens 170 fl. in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern von mindestens . . . . . 180 fl.

Ob eine Verköstigung des Lehrgehülfen durch den Schulmeister eintreten soll, bleibt in der Regel der freien Wahl derselben überlassen.

Unter besondern Umständen kann jedoch von der Aufsichtsbehörde die Verköstigung des Lehrgehülfen durch den Schulmeister gegen eine, in Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft von ihr festzusetzende Entschädigung angeordnet werden.

### Artikel 11.

Die Bestimmungen über die Lehrergehälter Art. 5, Ziff. 1 bis 4, Art. 6, 7, 9, 10 treten vom 1. Juli 1864 an in Wirksamkeit.

### Artikel 12.

Bei Bemessung der Ruhegehälter für Schulmeister werden außer den Jahren der definitiven Anstellung als pensionsberechtiget auch diejenigen Dienstjahre eingerechnet, welche solche Lehrer

seit Zurücklegung des 30. Lebensjahres im unständigen Dienst an öffentlichen Schulen zugebracht haben.

Der Schlussatz des Art. 4 des Gesetzes vom 7. September 1849, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Dutescirung und Pensionirung von Civilstaatsdienern ist aufgehoben.

### Artikel 13.

Art. 62, Ziffer 1 des Schulgesetzes vom 29. Sept. 1836 wird folgendermaßen abgeändert:

In die allgemeine Wittwenkasse für Schullehrer hat jeder Schulmeister bei seiner ersten Anstellung als solcher von dem jährlichen Dienstgehalt (Art. 55 desselben Gesetzes), bei Beförderungen oder bleibenden Gehaltsaufbesserungen aber von dem Jahresbetrag der erhaltenen Einkommensverbesserung den vierten Theil in vierteljährigen Raten abzugeben.

### Artikel 14.

Art. 65, Abs. 1 des vorgedachten Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Wo eine Dienstwohnung des Lehrers nicht vorhanden ist, hat die Gemeinde, statt des sonst den pensionsberechtigten Hinterbliebenen des Verstorbenen zu gewährenden Fortgenusses der Wohnung, in den nächsten 45 Tagen nach dem Todestag des Schulmeisters den ausgesetzten Miethzins fortzuentrichten.

(Schluß folgt.)

## Kronik.

### Deutschland.

Berlin, 30. Juni. Mit jedem Tage nimmt die Spannung zwischen dem preussischen und dem österreichischen Cabinet zu.

Berlin, 1. Juli. Eine sächsische Depesche von Beust entwickelt, die Würde Deutschlands verlange die prinzipielle Behandlung der Anerkennung Italiens am Bunde vor handelspolitischen Verhandlungen.

Graf v. Noitz, Blüchers Adjutant und Retter in der Schlacht bei Vigny, lebt noch; zum Andenken an die Schlacht von Waterloo hat ihm der König jetzt die Auszeichnung verliehen, das eiserne Kreuz in sein Wappen aufzunehmen. Nur zwei Männer vor ihm genossen dieselbe Ehre: Blücher und Hardenberg.

In Schleswig-Holstein scheiden sich die Parteien immer mehr in Schleswig-Holsteiner und Nationale, d. h. Anhänger eines möglichst engen Anschlusses an Preußen. Die letztere Partei stößt im Lande auf heftigen Widerspruch, so daß Ständeabgeordnete, welche sich zu ihr bekennen, aufgefordert werden, ihre Stellen niederzulegen. In Nordschleswig hat die Sendung des Prinzen Hohenlohe die Hoffnungen der Dänenfreunde ermutigt und zu allerlei Ausschreitungen geführt, gegen welche die Polizei einschreiten mußte. Ob durch alles dieses die



Sympathieen für Preußen zunehmen werden? Wir bezweifeln es.

Württemberg.

Stuttgart, 1. Juli. Das Regierungsblatt Nr. 13 enthält: 1) die Königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung der am 2. August 1862 von Preußen Namens des Zollvereins mit Frankreich abgeschlossenen handelspolitischen Verträge sowie einer dazu gehörigen protokollarischen Vereinbarung zwischen Preußen und Frankreich vom 14. Dezember 1864; 2) die Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, betreffend die Ausdehnung der unter Art. 7, Ziff. 3, des am 2. August 1862 abgeschlossenen Schiffahrts-Vertrags zwischen dem Zollverein und Frankreich enthaltenen Bestimmungen auf solche Schiffe der Zollvereinsstaaten nebst deren Ladungen, welche aus den Häfen der Hansestädte an der Trave kommen.

Stuttgart, 30. Juni. Es kursiren österreichische Banknoten verschiedener Gattung, deren Gültigkeit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu verschiedenen Zeitpunkten erlischt oder deren Umwechslung wenigstens nach einem gewissen und zwar nächstvorstehenden Zeitpunkte mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Wir geben daher in Nachstehendem eine uns aus vollständig sicherer Quelle von sachkundiger Feder zugekommene Zusammenstellung über diesen Gegenstand: Laut eines von dem österreichischen Finanzministerium an sämtliche Centralstellen gerichteten Erlasses vom 15. Mai befinden sich von den seit 1858 zu wiederholten Malen zur Einziehung kundgemachten, auf Conventionsmünze lautenden Banknoten noch sehr bedeutende Beträge im Umlaufe. Dasselbe gilt von den gleichfalls einberufenen Banknoten à 10 fl. österr. Währung früherer Form, mit rothem Drucke und mit dem Datum vom 1. Januar 1858. Nach den neuen Bank-Statuten ist die Bank, 6 Jahre nach Ablauf der von der Bankdirektion festgesetzten und kundgemachten Frist für die Einziehung einer einzelnen Gattung oder auch einer ganzen Auflage von Banknoten, nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln. Diese Verbindlichkeit der Bank wird hinsichtlich der Conventionsmünze-Banknoten schon am 1. Jan. 1867, hinsichtlich der Noten à 10 fl. österr. Währung früherer Form (mit dem Datum vom 1. Januar 1858) aber am 1. Oktober 1871 erlöschen. Wegen des Umtausches der Conventionsmünze-Banknoten hat man sich schon jetzt schriftlich an die Bankdirektion in Wien zu wenden, während die einberufenen Noten à 10 fl. österr. Währung noch bis Ende September 1865 an allen Bankstellen angenommen werden. Vom 1. Oktober 1865 angefangen wird man sich, wegen des Umtausches dieser letzteren Banknoten, ebenfalls schriftlich an die Bankdirektion in Wien zu wenden haben.

(St. Anz.)

Stuttgart, 3. Juli. Die Vorbereitungen für Gründung eines Arbeitsnachweusbureaus sind nun so weit vorgerückt, daß bereits der 15. Juli als Tag der Eröffnung bestimmt werden konnte. Das Bureau soll den Arbeitsmarkt bilden, wo Meister und Arbeiter finden oder anmelden können, was sie bedürfen, auf dem sich Angebot und Nachfrage begegnen. Dadurch wird eine durch das Auslösen der Zünfte entstandene Lücke passend wieder ausgefüllt werden.

— In dem Weinberg des Gottlob Klemm im Vogelsang traf man gestern gefärbte Klevnertrauben.

Kirchheim, u. L., 29. Juni. Die Zufuhren zu dem heutigen Markt haben diesmal so massenhaft stattgefunden, daß anzunehmen war, das Quantum werde die vorjährige Zufuhr noch übersteigen, allein beim Abwägen stellte sich heraus, daß die Wolle in Folge des Futtermangels und der andauernden Trockenheit sehr leicht ins Gewicht fiel. Es beträgt nun das ganze Quantum 14,129 1/2 Ctr., hiervon wurden beigeführt: vom Inland: deutsche 316 1/2, Bastard 9,473 Prz., spanische 144 1/2, von Bayern, Baden, Preußen und der Schweiz: deutsche 422, Bastard 3,706, spanische 67 und verkauft: ins Inland deutsche 536 Ctr., Bastard 9,651 1/2, spanische 193 1/2, nach Bayern, Baden, Preußen, Frankreich und die Schweiz: deutsche 202 Ctr., Bastard 3,504 Ctr., unverkauft wurden abgeführt 23 3/4 Ctr. und gelagert blieben 18 Ctr. spanische. Die Durchschnittspreise betragen pr. Ctr. deutsche 105 fl., Bastard 120 fl., spanische 150 fl. und berechnet sich der ganze Umsatz auf 1,700,000 fl. Die Zufuhr per Bahn beträgt 6000 Ctr. Der Verlauf des Marktes war ein günstiger, obgleich am ersten Tag nichts gekauft, vielmehr die Preise zu drücken gesucht wurden, so bewegten sich am zweiten Tage doch die Preise zwischen 117 bis 124 fl., gingen sodann noch etwas weiteres zurück so nach schlechter Behandlung und schloßen bei guter Wäsche fest à 120. Für hochfeine Wolle erzielte Achalm 168, Freiherr v. Stauffenberg 151, Graf v. Rechberg 150.

Die auf den Stadtschultheißen Weßinger in Neuenbürg gefallene Wahl zum Oberamts-pfleger erhielt die Bestätigung der Kreisregierung.

Die „Bauernzeitung“ gibt dem Bauernstand bei dem vorausichtlich großen Futtermangel, der bei solcher Trockenheit kommen muß, den weisen Rath, sofort Runkelsamen zu kaufen, denselben zu säen und mit verdünnter Gülle fleißig zu begießen, dann die so gezogenen Seßlinge baldmöglichst zu versehen, sie ebenfalls zu begießen, zuhäufeln u. s. w. Im Oktober habe man das Vergnügen, eine reiche Erndte einzubeimsen.

Frankfurter Course vom 1. Juli 1865.

Pisioten . . . . .	fl. 9 42 1/2-43 1/2
ditto Doppelte . . . . .	„ 9 43 1/2-44 1/2
ditto Preussische . . . . .	„ 9 56 1/2-57 1/2
Holländische Zehnguldenstücke . . . . .	„ 5 35-36
Dukaten . . . . .	„ 5 36-37
ditto al marco . . . . .	„ 9 28 1/2-29 1/2
Zwanzig-Frankenstücke . . . . .	„ 11 53-55
Englische Sovereigns . . . . .	„ 9 45-46
Russische Imperiales . . . . .	„ 812-817
Gold das Pfund fein . . . . .	„ —
Fünf-Frankenthaler . . . . .	„ 30 24 G.
Alte Oest. Zwanziger pr. raub Pfund . . . . .	„ 30 12 G.
Randzwanziger per raub Pfund . . . . .	„ 52 15. 45
Hochhaltig Silber per Pfund fein . . . . .	„ 1 44 3/4-45
Preussische Kassenscheine . . . . .	„ —
Sächsische dto . . . . .	„ —
Diverse Kassenanweisungen . . . . .	„ —
Dollars in Gold . . . . .	„ 2 26 1/2-27 1/2

